

Verlassen des Schulgeländes

Nach der Verwaltungsvorschrift vom 04. Juni 1999

2.8 Die Schüler der Jahrgangsstufe 7-13 dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht wie folgt auszuüben:

- Schüler der Jahrgangsstufe 7 und 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu beaufsichtigen. Die Eltern können sich jedoch zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder auch nachträglich damit einverstanden erklären, dass die Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts verlassen; die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.
- Schülern der Jahrgangsstufe 9 und 10 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.



über den Klassenlehrer zum Sekretariat

(Name, Vorname d. Schülers)

(Klasse)

(Name d. Erziehungsberechtigten)

Ich habe von der o.a. Verwaltungsvorschrift und den aufgeführten Hinweisen bzgl. des Verlassens des Schulgeländes Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)